

- Entwurf -

entsprechend noch auszufüllen/zu ergänzen

WERKVERTRAG

Zwischen dem
vertreten durch den

Verband Region Rhein-Neckar,
Verbandsdirektor Ralph Schlusche
M1, 4-5
68161 Mannheim
(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und
vertreten durch den

...

...

...

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

- nachfolgend gemeinsam Parteien genannt -

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

Präambel

Die Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) umfasst Kreise und Städte der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Um für die künftigen verkehrlichen Herausforderungen gerüstet zu sein, soll ein integriertes Verkehrsmodell aufgebaut werden, welches den Verkehrsplanenden der Region als fundierte Planungsgrundlage dienen soll. In einer ersten Stufe wurde bereits im Jahr 2023 ein Modell für den Kernraum um Ludwigshafen/Mannheim erstellt, welches die Verflechtungen für alle Verkehrsmittel umfasst und zur Abschätzung der dortigen Wirkungen von Maßnahmen verwendet werden kann. In einer zweiten Stufe soll nun ein Verkehrsnachfragemodell für die gesamte Metropolregion erstellt werden, welches in der ganzen Region Rhein-Neckar die Bearbeitung regionalbedeutenden verkehrsplanerischer Planungsaufgaben in einer angemessenen Auflösung ermöglicht. Die sich dafür ergebenden Anforderungen an das Verkehrsnachfragemodell werden im Folgenden beschrieben. Die Region erwartet ein Modell, das dem Stand der Technik, gemäß FGSV-Empfehlungen für Verkehrsnachfragemodelle im Personenverkehr (EVNM-PV¹), entspricht.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrags sind Planungs- und Modellierungsleistungen für das Projekt „Erstellung eines Verkehrsnachfragemodells für die Metropolregion Rhein-Neckar“ („Vorhaben“).

¹ EVNM-PV (2022) Empfehlungen zum Einsatz von Verkehrsnachfragemodellen für den Personenverkehr, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV-Nr.: 168/2

(2) Grundlagen für das Vorhaben sind insbesondere die als **Anlage(n)[●]** beigefügte Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsverzeichnis.

(3) Die Vertragsleistungen des AN müssen folgenden übergeordneten Planungs- und Modellierungszielen genügen:

- a. Einsatzzweck: Modellbedarf für anstehende Planungsaufgaben und für verbesserte Datengrundlage
- b. Das zu erstellende Modell hat den die MRN in einer Weise abzubilden, das für städtische und regionale Planungsaufgaben geeignet ist und darüber hinaus auch regionale ÖPNV-Planungen in der MRN ermöglicht.
- c. Wirtschaftliche und nachhaltige Planung
- d. Termingerechte Planung

§ 2 Grundlagen des Vertrages

(1) Maßgeblich für die vom AN zu erbringenden Leistungen im Rahmen dieses Vertrages sind die folgenden Unterlagen:

- a. die Bestimmungen dieses Vertrages,
- b. Fragen-Antwort-Katalog bezüglich Bieterfragen vom [●] **Anlage [●]**,
- c. das Leistungsverzeichnis inkl. Anhängen **Anlage [●]**,
- d. die mit dem Angebot vom [●] vorgelegten schriftlichen Darstellungen **Anlage [●]**,
- e. das verbindliche Angebot des AN vom [●] **Anlage [●]**,
- f. sämtliche Vergabeunterlagen, soweit sie nicht bereits aufgeführt sind,
- g. die Besonderen Vertragsbedingungen zum Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz –LTMG) **Anlage [●]**;

(2) Vertragsbedingungen des AN werden kein Vertragsbestandteil, soweit dies im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Rang der Vertragsgrundlagen bestimmt sich nach der Reihenfolge in Absatz 1.

(3) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend, bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihenfolge

- a. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).
- b. alle für das Projekt bzw. den Vertragsgegenstand einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, sowie die anerkannten Regeln der Technik sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaften.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der AN wird nach Maßgabe des Folgenden alle Planungs- und Modellierungsleistungen erbringen, die erforderlich sind, um die in diesem Vertrag und insbesondere die im Leistungsverzeichnis **Anlage [●]** bezeichneten Ziele zu erreichen.

(2) Der AN hat die Leistungen insbesondere entsprechend der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses **Anlage [●]** zu erbringen.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der AN ist verpflichtet, die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den behördlichen Vorschriften und nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Der AN hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Projektziele hinzuwirken. Die Verantwortung des AN für die Mängelfreiheit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des AG nicht eingeschränkt.

(2) Der AN hat die Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Er darf Interessen Dritter nicht vertreten. Soweit dem AN nicht ausdrücklich vom AG schriftlich Vollmacht erteilt wurde, ist der AN nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren.

(3) Der AN hat den AG von allen bei der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen wesentlichen Angelegenheiten laufend und umfassend zu unterrichten und zu beraten. Dies betrifft insbesondere auftretende Problemstellungen sowie Umstände oder Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können. Der AN hat zu diesem Zwecke seine geschäftsübliche telefonische Erreichbarkeit sowie die geschäftsübliche Erreichbarkeit per E-Mail sicherzustellen.

(4) Durch den AN werden bei Bedarf zu einem jeweils mit dem AG abzustimmenden Termin, Besprechungen über das Projekt beim Verband Region Rhein-Neckar vor Ort durchgeführt. Der AN ist verpflichtet, an diesen Besprechungen mindestens durch seinen Projektleiter oder stellvertretenden Projektleiter teilzunehmen. Der AN wird über jede Besprechung ein Protokoll anfertigen, in das zumindest alle Erklärungen der Vertragspartner aufzunehmen sind. Der Protokollentwurf wird in bearbeitbarer Form dem AG zugesandt und von diesem bei Bedarf mit Präzisierungen ergänzt.

(5) Der AN hat dem AG in dem vom AG gewünschten Umfang Korrespondenz durch Übersendung von Kopien zur Verfügung zu stellen. Der AN hat dem AG jederzeit, auch nach Beendigung dieses Vertrages, ohne Anspruch auf zusätzliches Honorar Auskunft zu erteilen und Einsichtnahme in projektbezogene Unterlagen zu gewähren und Kopien zur Verfügung zu stellen, siehe auch § 18.

(6) Der AN hat den AG rechtzeitig auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungsleistungen hinzuweisen und diese durch eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten. Der AN wird seine Leistungen regelmäßig und kontinuierlich sowie inhaltlich und terminlich eng mit dem AG abstimmen. Der AN wird hierbei seine jeweils bereits erzielten Arbeitsergebnisse sowie seinen sich hieraus ergebenden weiteren Arbeitsplan erläutern.

(7) Entscheidungen des AG hat der AN zu beachten. Hält er diese für falsch oder unzumutbar, hat er den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten.

(8) Der AN ist verpflichtet, den anderen am Projekt fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(9) Der AN ist verpflichtet, die im Rahmen der von ihm mit dem Angebot abgegebenen Konzepte einzuhalten und umzusetzen. Der AN hat die von ihm verwendete Methodik in der Berechnung und/oder Darstellung von Sachverhalten kontinuierlich anzuwenden, soweit der AG einer Abweichung nicht ausdrücklich zustimmt.

§ 5 Projektteam / Vertretung

(1) Der AN sichert dem AG Kontinuität in der Personalstellung zu.

(2) Der AN verpflichtet sich, für die Gesamtdauer des Projekts dem AG folgende vertretungsberechtigte Person in leitender Funktion zur Verfügung zu stellen:

- Projektleiter:
- Stellvertretender Projektleiter:

(3) Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, ein Organigramm mit allen weiteren am Vorhaben beteiligten Personen („**Mitglieder des Projektteams**“) über alle gemäß § 3 dieses Vertrags genannten Leistungen zur Verfügung zu stellen und das Organigramm fortzuschreiben.

(4) Der AN ist verpflichtet, den in Absatz 2 genannten Projektleiter bzw. den stellvertretenden Projektleiter sowie die in Absatz 3 genannte Personen durch eine andere fachlich geeignete Person zu ersetzen, wenn der AG aufgrund von besonderen Vorkommnissen, wie z.B. fachlichen Schwierigkeiten, einen Austausch verlangt.

(5) Der AN kann einen Austausch des Projektleiters bzw. des stellvertretenden Projektleiters sowie der weiteren Mitglieder des Projektteams nur mit vorheriger schriftlicher Information des AG vornehmen. Alle Personen gemäß Absatz 2 und 3 dürfen nur durch Mitarbeiter mit mindestens gleicher Qualifikation ersetzt werden.

(6) Der AG wird vertreten durch den Referenten für Mobilität und Verkehr, Herrn Lutz Lindner.

§ 6 Nachunternehmer

(1) Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen. Diese werden als Erfüllungsgehilfen des AN tätig.

§ 7 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8

Leistungsänderungen

(1) Der AG ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts bzw. der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen schriftlich anzuordnen.

(2) Begehrt der AG eine Änderung nach Absatz 1, streben die Vertragsparteien eine Einigung über die Änderung und ihre Honorarfolgen an. Zu diesem Zwecke ist der AN, verpflichtet, dem AG unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn das Begehren eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft, und dem AN diese Änderung unzumutbar ist.

(3) Der AG kann die Änderung nach Absatz 1 anordnen, wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN eine Einigung erzielen. Der AN ist verpflichtet, Änderungsanordnungen nach Satz 1 auszuführen. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn die Anordnung die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft, und dem AN diese Änderung unzumutbar ist. Der AG kann die Änderung auch vor Ablauf der Frist anordnen, wenn der AN die Unterbreitung eines Nachtragsangebots oder die Ausführung der Änderung ernsthaft und endgültig verweigert. Dasselbe gilt, wenn aus einem wichtigen Grund ein weiteres Zuwarten für den AG unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zwingende terminliche oder wirtschaftliche Gründe die sofortige Anordnung gebieten. Das Recht des AN, die Ausführung wegen Unzumutbarkeit zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Die Änderungsanordnung nach Absatz 3 bedarf der Textform.

(5) Der AN ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro des AN ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.

(6) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch. Hierzu zählen insbesondere solche planerischen Änderungen, die ein vereinbartes oder freigegebenes Planungsergebnis nicht inhaltlich ändern.

(7) Für wesentliche Änderungen, die über solche gemäß Absatz 3 hinausgehen, werden die Vertragsparteien eine gesonderte Vergütung vereinbaren, soweit deren Ausführung oder Erforderlichkeit nicht vom AN zu vertreten ist, sie keine Fortschreibung oder Optimierung enthalten bzw. darstellen und sie einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.

§ 9

Terminplanung, Fristen

- (1) Der AN wird seine Leistungen zu folgenden verbindlichen Vertragsterminen erbringen:
- a. Beginn der Leistungen: 24.08.2026
 - b. Fertigstellung 30.08.2028

(2) Unverzüglich nach Abschluss des Vertrages werden die Vertragsparteien Ausführungstermine vereinbaren. Die vereinbarten Ausführungstermine sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbindliche Vertragstermine. Kommen Terminvereinbarungen nicht zustande, ist der AG nach fruchtlosem Ablauf einer Terminvereinbarungsfrist von 14 Kalendertagen berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erstmalig Vertragstermine zu bestimmen

(3) Wird erkennbar, dass der Projektablauf nicht eingehalten werden kann, so ist der AN verpflichtet, gegenüber dem AG unverzüglich zu reagieren. Die Fortschreibung der Terminplanung und die Fristenkontrolle gehören zum Leistungsumfang des AN.

§ 11

Honorar

(1) Für die Leistungen gemäß § 3 gemäß **Anlage [●]** dieses Vertrags erhält der AN ein Honorar **in Höhe von...**

(2) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 12

Nebenkosten

(1) Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet, sondern sind mit dem Honorar gemäß § 11 abgegolten.

§ 13

Abnahme

(1) Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und der AG nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Der AN kann Teilabnahmen nicht verlangen.

(2) Voraussetzung für die abnahmereife Fertigstellung vertraglich geschuldeter Leistungen ist, dass das im Rahmen der abzunehmenden Leistungen geschuldete Modell mindestens 14 Kalendertage vor Abnahme dem AG vollständig übergeben wurde.

§ 14

Zahlungen

- (1) Der AN erhält in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsmäßig erbrachten Leistungen.
- (2) Für ein Honorar für geänderte Leistungen im Sinne von § 8 dieses Vertrags erhält der AN keine Abschlagszahlungen. Abschlagszahlungen werden fällig innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung beim AG.
- (3) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, diese gemäß den Regelungen in § 13 dieses Vertrags abgenommen wurden, eine prüffähige Honorarschlussrechnung dem AG zugeht und wenn diese geprüft wurde. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Kalendertagen ab Zugang beim AG.
- (4) Rechnungen sind beim AG 1-fach digital einzureichen.

§ 15

Verjährung der Mängelansprüche

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG richtet sich grundsätzlich nach den werkvertraglichen Vorschriften des BGB. Der Rücktritt vom Vertrag ist jedoch ausgeschlossen.

§ 16

Versicherungen

- (1) Der AN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsdauer aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens
 - für Personenschäden jeweils € 1,5 Mio.,
 - für Sach- und Vermögensschäden € 1,0 Mio.,betragen und in jedem Versicherungsjahr zur Verfügung stehen.
- (3) Der AN hat auf Verlangen des AG den Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 17

Kündigung des Vertrags

- (1) Der AG kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen (vgl. § 649 BGB).
- (2) Der AG und der AN können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, schriftlich mitgeteilten Frist zulässig.

(3) Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund insbesondere kündigen, wenn:

- a. der AN Vertragsfristen gemäß § 9 überschreitet und der AG ihm eine angemessene Frist zu Einhaltung des Terminplans gemäß § 9 mit der Androhung der Kündigung gesetzt hat, es sei denn, die Überschreitung der Frist beruht auf einem Umstand, den der AN nicht zu vertreten hat;
- b. der AN den Versicherungsschutz gemäß § 16 nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung nachweist.

(4) Wird der Vertrag aus einem in Absatz 3 genannte oder sonstigen Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, steht dem AN eine Vergütung nur für die beauftragten, bis zur Kündigung mangelfrei erbrachten und für den AG verwertbaren Leistungen zu.

(5) Wird der Vertrag aus einem sonstigen Grund gekündigt, ist der AN berechtigt, für die bis dahin vertragsgemäß und abnahmefähig erbrachten Leistungen das vereinbarte Honorar zu verlangen. Der AN erhält darüber hinaus für noch nicht erbrachte Leistungen Honorar entsprechend den Regelungen in § 649 BGB. Er muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(6) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den von dem AN erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.

(7) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Angabe von Gründen.

§ 18

Herausgabe

(1) Die vom AN für den AG je Planungsstufe gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem AG zu übergeben. Die Unterlagen werden Eigentum des AG.

(2) Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind ausgeschlossen.

§ 19

Verwertungs- und Nutzungsrechte

(1) Der AN räumt dem AG die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten, ausschließlichen Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Vorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) insbesondere urheberrechtlichen oder leistungsschutzrechtlichen Ursprungs sowie an den für das Vorhaben erbrachten Leistungen ein. Der AG ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.

(2) Der AG darf die Unterlagen, die Leistungen des AN für das Vorhaben ohne Mitwirkung des AN auf alle bekannten oder unbekannten Nutzungsarten nutzen und ändern, insbesondere vervielfältigen, verbreiten, ausstellen, öffentlich zugänglich machen oder sonst veröffentlichen.

(3) Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung der Unterlagen unter Namensangabe des AN.

(4) Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Vorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 20

Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Tatsachen über die jeweils andere Partei, gegenüber unberechtigten Dritten. Die Geheimhaltungspflicht besteht über das Vertragsende hinaus.

(2) Der AN ist zur Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO verpflichtet.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung/Änderung dieses Schriftformgebots.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem mit den weggefallenen Bestimmungen verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt für anfängliche oder nachträgliche Vertragslücken.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mannheim, Gerichtsstand nach sachlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichts das Amtsgericht oder das Landgericht Mannheim.

Mannheim, den

..., den

.....

.....

Auftraggeber
Verband Region Rhein-Neckar
Verbandsdirektor Ralph Schlusche

Auftragnehmer
...
...

Anlagen: